



DPoIG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

DPoIG – Info (DI)

Nr. 6

25. April 2016

Ein Service der Deutschen Polizeigewerkschaft
im DBB (DPoIG), Landesverband Hessen

Herausgeber:

Deutsche Polizeigewerkschaft im DBB
Landesverband Hessen e.V.
Otto-Hesse-Str.19/T 3, 64293 Darmstadt
Tel.: (06151) 2794500
Fax: (06151) 2794502
Homepage: www.dpolg-hessen.de
eMail: kontakt@dpolg-hessen.de

**DPoIG – so gut kann Gewerkschaft sein!
DPoIG – wir sind die Blauen!**

Verantwortlich

Roland Metz
Landesredakteur
Tel. 06151 / 2 79 45 00
Fax 06151 / 2 79 45 02
eMail: metz@dpolg-hessen.de

**DPoIG – tut was zu tun ist und noch mehr!
Weiter vorn mit der DPoIG!**

In dieser Ausgabe lesen Sie:

- 1.1 – Hessische Polizei für Berufsanfänger keinesfalls besonders attraktiv!
Der Darstellung des Hessischen Innenministers, Peter Beuth, wird entschieden widersprochen! *****
- 1.2 – dbb Hessen fordert von Landesregierung Positionierung –
Klare Aussage zu Beamtengehältern wird vermisst *****
- 1.3 – Antwort von Innenminister Beuth auf Kleine Anfrage der Abgeordneten Faeser und Rudolph (SPD) zur Beamtenbesoldung in Hessen (Drucks. 19/3058) ist in keiner Weise geeignet, die Verfassungswidrigkeit des Besoldungsdiktats der Landesregierung zu widerlegen. *****
- 1.4 – Infos für Ruheständler und solche, die es bald werden *****

1.1 Hessische Polizei für Berufsanfänger keinesfalls besonders attraktiv! Der Darstellung des Hessischen Innenministers, Peter Beuth, wird entschieden widersprochen!

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

vor einigen Tagen hat der Hessische Innenminister, Peter Beuth, öffentlich dargestellt (Newsletter, Homepage des HMdIS), dass die Hessische Polizei für Berufsanfänger im Vergleich zu anderen Bundesländern und dem Bund besonders attraktiv sei.

In der Darstellung des Innenministeriums wird zuerst das Jahresbruttogehalt eines Berufseinsteigers, also A 9, Stufe 1, zum Vergleich heran gezogen. So wird dort behauptet: „Hessen ist für angehende Polizeibeamtinnen und -beamte hochattraktiv. Das geht aus einer bundesweiten Gegenüberstellung des Einstiegseinkommens der Polizeivollzugsbeamten hervor. Mit einem Jahresbruttoeinkommen von rund 33.500 Euro in der Besoldungsstufe A9 liegt Hessen im Vergleich mit den anderen Ländern sowie der Bundespolizei auf Rang vier.“

Als nächstes Beispiel wird ein Beamter in A 9 in der Enderfahrungsstufe angeführt. „In der A9-Endstufe belegt Hessen mit rund 40.300 Euro einen guten Mittelfeldplatz“, heißt es dazu.

Und weiter: „Im bundesweiten Vergleich der Besoldungsstufe A13, die die erste Stufe des höheren Dienstes bildet, schneidet Hessen ebenfalls mit einer guten Platzierung ab: Mit einem Jahresbruttoeinkommen von rund 60.900 Euro liegen die hessischen Polizeibeamtinnen und -beamten in der Spitzengruppe.“

Damit beschränkt man sich seitens des Innenministeriums auf ein einziges Datum: Das Jahresbruttogehalt. Und man führt drei Werte an, nämlich den entsprechenden Wert in der Erfahrungsstufe 1 in A 9, den in der End-Erfahrungsstufe 8 in A 9, sowie den Wert in A 13.

Dazu ist anzumerken, dass die Erfahrungsstufe 1 nur kurz währt und die End-Erfahrungsstufe 8 in A 9 praxisfremd ist.

Denn selbst in Hessen erreicht der durchschnittliche Schutzmann die End-Erfahrungsstufe 8 nicht im Besoldungsamt A 9, sondern in aller Regel in A 10.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass das bloße Jahresbruttogehalt zu Beginn der beruflichen Laufbahn nur eine Facette sein kann.

Entscheidend sind doch alle Faktoren über die gesamte aktive Erwerbszeit und die sich anschließende Phase des Ruhestands.

Die Berufswahl ist in aller Regel ein einmaliger Vorgang.

Deshalb muss der Werdegang über ein gesamtes (Berufs-) Leben verglichen werden und es müssen alle finanziell relevanten Faktoren beleuchtet werden.

Entscheidend ist, was am Ende des Lebens, betrachtet über die aktive Zeit und das Pensionärsdasein in Summe im Geldbeutel angekommen ist.

Deshalb haben wir unseren schon einmal angestellten Vergleich eines „klassischen, erfahrenen hessischen Schutzmanns“ mit seinem Pendant in Nordrhein-Westfalen aktualisiert und stellen unsere detaillierte Gesamtbetrachtung nachstehend dar:

- **Grundgehalt (Betrachtung für das Jahr 2015):**

Nach der Hessischen Besoldungstabelle (gültig seit 1.4.2014) erhält ein Polizeioberkommissar in der Erfahrungsstufe -8- (53 Jahre und älter) ein Endgrundgehalt von 3.358,10 Euro.

Der Polizeioberkommissar in Nordrhein-Westfalen, der sich ebenfalls in der höchsten Erfahrungsstufe (dort 11) befindet, erhielt dort von Januar bis Mai 3.385,07 Euro und ab Juni 3.449,39 Euro monatlich.

Auf das gesamte Besoldungsjahr 2015 gerechnet ergibt sich schon beim Grundgehalt ein Vorteil von 64,49 Euro mtl. für den Kollegen aus NRW.

Der Familienzuschlag in Hessen betrug im Jahr 2015 in Stufe eins 123,92 Euro beziehungsweise 229,91 Euro in Stufe Zwei.

Die entsprechenden Werte für den Kollegen in Nordrhein-Westfalen betragen 125,82 Euro beziehungsweise 233,39 Euro.

Nach Betrachtung des Grundgehalts und des Familienzuschlags liegt der Kollege in Nordrhein-Westfalen also um rund 68,-- Euro mtl. vorne.

- **Sonderzahlung**

Die Sonderzahlung in Hessen beträgt 60 Prozent in mtl. 5-prozentiger Auszahlung, was rd. 200,-- Euro bedeutet.

In NRW beträgt die Sonderzahlung 30 % und wird mit den Dezemberbezügen ausbezahlt.

Auf den Monat umgelegt, bedeutet dies ca. 120,-- Euro.

Bis hierher liegt der hessische Kollege also mit rd. 12,-- Euro mtl. vorne.

- **Zulagen**

Die Polizeizulage beträgt in NRW 127,38 Euro, in Hessen 131,20 Euro.

Nach dem Vergleich aller Besoldungstabellenwerte liegt der hessische Polizeioberkommissar in der Enderfahrungsstufe mit rd. 16,- Euro mtl. vor seinem Pendant aus NRW.

- **Erfahrungsstufenverlauf**

Beim Verlauf der Erfahrungsstufen und den weiteren familienbezogenen Bezügebestandteilen vermögen wir keine signifikanten Unterschiede zu erkennen.

- **Ruhegehaltsfähigkeit von Zulagen**

In Hessen ist die Polizeizulage nicht mehr ruhegehaltsfähig. In NRW ist sie das zwischenzeitlich wieder (ebenso in Bayern). Wenn also ein Kollege in Hessen die aufgrund des Wegfalls der Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage geringeren Versorgungsbezüge von rd. 90,-- Euro mtl. netto durch private Vorsorge ausgleichen wollte, müsste er hierfür einen durchaus nennenswerten, zusätzlichen Betrag aufwenden.

- **Zu erwartender Karriereverlauf (Bezug Stellenschlüssel)**

Aufgrund des sehr ungünstigen Stellenschlüssels für die Hessische Polizei gelingt es nur in den seltensten Fällen, einen Kollegen, der prüfungsfrei in den gehobenen Dienst übergeleitet wurde, ruhegehaltsfähig vor Erreichen der Regelaltersgrenze nach A 11 zu befördern. Immerhin befinden sich rund 75 % der hessischen Polizeivollzugsbeamten in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 10. Das führt zwischenzeitlich sogar dazu, dass (noch) vereinzelt auch Kollegen, die nachträglich noch die zweite Fachprüfung absolviert haben, ebenfalls mit A 10 in Pension gehen müssen.

In NRW gehen mittlerweile alle Kolleginnen und Kollegen des Polizeivollzugsdienstes mindestens mit der Besoldungsgruppe A 11 ruhegehaltsfähig in Pension. Die durchschnittliche Verweildauer von A 9 nach A 10 beträgt zehn Jahre, ähnliche Verweilzeiten gibt es für die Beförderungen nach A 11.

Es ist also in NRW nicht nur so, dass das Amt A 11 auf jeden Fall erreicht wird, sondern es wird durchschnittlich bereits viele Jahre vor Erreichen der Regelaltersgrenze erreicht.

Damit steht fest, dass der klassische „Schutzmann auf der Straße“ in NRW zusätzlich um den Unterschied zwischen dem Besoldungsamt A 10 und A 11, also rund 360,-- Euro brutto besser bezahlt wird.

- **Beihilfesituation / Freie Heilfürsorge**

In Hessen haben wir das klassische Beihilfesystem. Seit dem 1.11.2015 müssen die Kollegen von ihrem mtl. Bruttobezügen 18,90 Euro abziehen lassen, wenn sie sich die Beihilfefähigkeit bei stationären Wahlleistungen erhalten wollen. Netto bedeutet das in A 10 rd. 12,-- Euro Abzug.

Die Ergänzung der Beihilfeleistungen durch eine private Krankenversicherung kostet den hessischen Kollegen zwischen 250,-- und 350,-- Euro mtl. (je nach persönlichen Verhältnissen und Versicherungsgesellschaft).

Der POK bzw. PHK in NRW hingegen genießt freie Heilfürsorge (selbst bei den Wahlleistungen noch 50 % Beihilfeanspruch).

Zusammenfassung:

Nach dem Vergleich aller Besoldungstabellenwerte und des zu erwartenden Karriereverlaufs erhält der hessische Schutzmann im Vergleich zu seinem Pendant in NRW rd. 360,- Euro brutto weniger.

Wenn er einen Ausgleich für die fehlende Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage vornehmen will, vergrößert sich dieser Nachteil entsprechend.

Und nach zusätzlicher Betrachtung der Aufwendungen für die Gesundheitsvorsorge gerät der hessische Kollege endgültig ins Abseits. Allein hierfür muss er im Vergleich zu seinem Kollegen in NRW mtl. rd. 250,-- bis 350,-- Euro zusätzlich aufwenden.

Insgesamt ergibt sich also selbst bei zurückhaltender, für Hessen möglichst günstig angestellter Betrachtung ein mittlerer Unterschied von mindestens 600,- Euro mtl. zugunsten des Kollegen in NRW. Darin ist die Vorsorge für den Wegfall der Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage noch nicht enthalten.

Zusätzlich zu dieser vorstehenden Betrachtung wird der dbb Hessen ein Gutachten von Prof. Dr. Dr. Battis zur Frage der verfassungsgemäßen Alimentation eines Polizeivollzugsbeamten aus dem Blickwinkel einer Dienstpostenbewertung vorlegen.

DPoIG – an der Basis, für die Basis!

DPoIG – tut was zu tun ist und noch mehr!

Quelle: ‚AKTUELL‘ vom 18.04.2016 des DPoIG-Landesverbandes Hessen

1.2 - dbb Hessen fordert von Landesregierung Positionierung – Klare Aussage zu Beamtengehältern wird vermisst

> **Nachfolgend der Inhalt der dbb Pressemitteilung vom 19.04.2016** <

Pressemitteilung

06 / 2016

19.04.2016

dbb Hessen fordert von Landesregierung Positionierung +++ Klare Aussage zu Beamtengehältern wird vermisst

„Die hessische Landesregierung versucht eine unzureichende Erhöhung der Besoldung im Hau-Ruck-Verfahren, vermutet der Landeschef des dbb Hessen, Heini Schmitt. Er halte dies in der Auseinandersetzung um die Gehaltserhöhungen für die hessischen Beamtinnen und Beamten für möglich. „Die Landesregierung muss sich jetzt entscheiden. Entweder sie macht Ernst mit ihrer angedrohten Ein-Prozent-Erhöhung zum 1. Juli dieses Jahres, oder sie kehrt zu einer angemessenen, verfassungsgemäßen Alimentation der Beamten zurück. In jedem Fall muss nun dringend ein entsprechender Gesetzesentwurf eingebracht werden“, mahnt Heini Schmitt in Richtung Landesregierung und Landtag an.

„Die Landesregierung muss sich nun endlich klar positionieren“ forderte Schmitt in Wiesbaden. Der dbb Hessen, Beamtenbund und Tarifunion, vermisst nach seiner Darstellung bisher eine klare Aussage aus dem Regierungsviertel. „Erst wenn der Gesetzgeber einen entsprechenden Entwurf auf den Tisch gelegt hat, wissen die hessischen Beamtinnen und Beamten konkret, wo es langgehen soll“.

Der dbb Hessen, so Schmitt, bleibt bei seiner Forderung nach Übernahme des Tarifergebnisses für 2015 und 2016. „Es muss endlich Schluss sein mit den immer wieder von Beamten geforderten Sonderopfern!

Kommt kein entsprechendes Angebot vom Dienstherrn, wird der dbb Hessen den angekündigten Gang vor die Gerichte zum Nachweis der Verfassungswidrigkeit des Hessischen Besoldungsdiktats unternehmen. Wir sind vorbereitet“, kündigt Schmitt die Gangart des Beamtenbundes an. „Es hat schon viel zu lange gedauert und für ein neues Besoldungsgesetz bis zum 1. Juli wird es jetzt höchste Zeit“.

Die Landesregierung sei trotz mehrerer Protestaktionen des dbb und seiner Fachgewerkschaften bis heute nicht erkennbar von ihren Vorgaben im Koalitionsvertrag abgewichen. Daran würden die Beamten ihren Stellenwert bei ihren „Brötchengebern“ ermessen und seien deshalb stinksauer. Heini Schmitt weist noch einmal darauf hin, dass

der dbb Hessen in Ergänzung zum Besoldungsgutachten und zur beabsichtigten Klage über seine Homepage im Internet eine Online-Petition gestartet hat, um die massiven Verschlechterungen für Beamte in den letzten Jahren anzuprangern und deren Rücknahme einzufordern.

„Der Ball liegt noch für kurze Zeit auf dem Spielfeld der Landesregierung“, erklärt Heini Schmitt. „Wenn er unbewegt liegen bleibt, sind wir sehr zuversichtlich, dass wir bei Gericht die entscheidenden Treffer erzielen werden.“

DPOIG – immer am Ball!

Quelle: ‚AKTUELL‘ vom 19.04.2016 des DPOIG-Landesverbandes Hessen

1.3 - Antwort von Innenminister Beuth auf Kleine Anfrage der Abgeordneten Faeser und Rudolph (SPD) zur Beamtenbesoldung in Hessen (Drucks. 19/3058) ist in keiner Weise geeignet, die Verfassungswidrigkeit des Besoldungsdiktats der Landesregierung zu widerlegen.

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

am 20.01.2016 stellten die Abgeordneten Faeser und Rudolph (SPD), eine Kleine Anfrage zur Beamtenbesoldung.

Zu der vom 30.3.2016 datierten Antwort von Innenminister Beuth machen wir folgende Ausführungen:

Innenminister Beuth kommt in seiner Antwort zu Frage 1 der o. a. kleinen Anfrage zunächst zu dem Ergebnis, dass, gemessen an dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 17. November 2015, die jeweils vergleichbare Beamtenbesoldung in Hessen bereits nach der ersten Prüfungsstufe deutlich oberhalb der Grenze der Mindestalimentation liege.

Hierzu weisen wir noch einmal darauf hin, dass Professor Dr. Dr. Battis mit seinem von uns beauftragten Gutachten nachgewiesen hat, dass selbst dann, wenn keine verfassungswidrige Unteralimentation (aus Prüfungsstufe 1) vorliegen würde, das Besoldungsdiktat der Hessischen Landesregierung dennoch verfassungswidrig ist.

Professor Battis hat deutlich gemacht, dass unabhängig vom Ergebnis der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen ersten Prüfungsstufe die faktische Besoldungskürzung per Nullrunde 2015 und Deckelung der Anpassung in 2016 verfassungswidrig ist.

Zu den Gründen verweisen wir auf das Gutachten selbst bzw. auf unsere dbb Hessen-Nachrichten 02/2016.

Die Antwort des Innenministers zu Frage 1 lautet weiter:

„Zudem ist das Mindestabstandsgebot der unteren Besoldungsgruppen zum sozialhilferechtlichen Existenzminimum deutlich überschritten.“

Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass das verfügbare Nettoeinkommen eines vollzeittätigen Beamten mindestens 15 % über den verfügbaren freien Mitteln eines Menschen, der auf staatliche Grundsicherung angewiesen ist, liegen muss.

Zu diesem Aspekt hat sich bereits vor der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur A-Besoldung, und danach erneut, der Vorsitzende Richter beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Dr. Stuttmann, umfassend geäußert.

Nach dessen Feststellungen ist dieser 15-%-Abstand bspw. bei einem 30-jährigen Beamten in der untersten Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe in NRW, der seine Frau und seine beiden minderjährigen Kinder zu ernähren hat, nicht mehr eingehalten, wenn seine Aufwendungen für das Wohnen und die Krankenversicherung in Betracht gezogen wurden. Und dieser verfassungswidrige Zustand hält nach den Berechnungen des Dr. Stuttmann an bis zu einem Beamten in der Besoldungsgruppe A 8, Stufe 4.

Diese Aussage lässt sich auf hessische Beamten unmittelbar übertragen. Auch bei uns in Hessen gibt es eine große Zahl von Beamten ab A 5 aufwärts, die nach Abzug ihrer Kosten für das Wohnen und die Krankenversicherung nicht über 15 % mehr Nettoeinkommen verfügen, als jemand, der bei vergleichbarer familiärer Situation auf staatliche Grundsicherung angewiesen ist.

Hierbei sind die jüngst erfolgte Kürzung der Beihilfe und die in Hessen längere Wochenarbeitszeit noch gar nicht berücksichtigt.

Die Ausführungen des Innenministers in der Antwort zu Frage 1 sind somit unzutreffend.

Die Fragen 2 und 3 der kleinen Anfrage zielten auf die Entwicklung der Besoldung, der Vergütung der Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst, des Nominallohn- und des Verbraucherpreisindex von 2001 bis einschließlich 2015 ab.

Innenminister Beuth beschränkte sich in seinen Antworten darauf, zusammenfassende Gesamtwerte zu nennen (Bezügeanstieg um 24,9 %; Vergütungsanstieg 25,7 %; vorläufiger relativer Gesamtwert Nominallohnentwicklung 129,20; relativer Gesamtwert Verbraucherpreisentwicklung 121,49).

Die Antwort des Innenministers beschränkte sich also darauf, einen einzigen, absoluten Prozentwert für eine Steigerung über 15 Jahre zu beschreiben.

Die Erhebungsmethode, die zu diesen Ergebnissen führte, ist nicht ersichtlich (bspw. Addierung der Jahr-zu-Jahr-Betrachtung oder Betrachtung nur des Ausgangs- und des Endwertes?).

Für die konkretere Betrachtung und Beantwortung der Frage der Verfassungsmäßigkeit der Besoldung in Hessen wären mindestens auch weitere, vergleichende Betrachtungszeiträume erforderlich gewesen.

Diese Betrachtung war jedoch auch nicht Gegenstand der kleinen Anfrage.

Frage 4 der kleinen Anfrage zielte auf den Bund-Länder-Quervergleich der Bezüge einschl. der Sonderzahlung.

Nach der Antwort von Innenminister Beuth belegt Hessen in der Endstufe A 5 den zehnten, in A 6 den zwölften, in A 7 und A 8 den neunten und in A 10 den fünften Rang.

In den darüber liegenden Besoldungsgruppen wird nach dieser Antwort überwiegend der vierte Rang, einmal der dritte und einmal der fünfte Rang eingenommen.

Auffällig ist, dass nach dieser Antwort die untersten Besoldungsgruppen am schlechtesten abschneiden.

In dieser Betrachtung fehlen aber ebenso weitere Faktoren, wie z. B. die Aufwendungen für die Krankversicherung, der Vergleich der Beihilfesituation und der Wochenarbeitszeit.

Spezifische Betrachtungen wie die Gewährung von freier Heilfürsorge für Polizeibeamte bspw. in NRW oder die Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage bleiben völlig außen vor.

Sie waren auch nicht Gegenstand der kleinen Anfrage.

Sie sind aber bedeutsam, weil in der Antwort des Innenministers auch grundsätzliche Folgerungen und Feststellungen seinerseits getroffen wurden (bspw. oben zu Frage 1: ...die jeweils vergleichbare Beamtenbesoldung in Hessen bereits nach der ersten Prüfungsstufe deutlich oberhalb der Grenze der Mindestalimentation liegt.)

Deshalb, vor allem aber wegen der gesamten vorstehenden Ausführungen, ist die Beantwortung dieser Kleinen Anfrage durch Innenminister Beuth nicht geeignet, die Verfassungswidrigkeit des Besoldungsdiktats der Hessischen Landesregierung zu widerlegen.

Zur verfassungsgemäßen Einhaltung der Alimentationsverpflichtung des Dienstherrn genügt es nach den Vorgaben des BVerfG eben ausdrücklich nicht mehr, nur die Parameter der ersten Prüfungsstufe einer mehr oder weniger fragmentarisch angelegten Prüfung zu unterziehen.

Vor allem die Maßgabe des 15-Prozent-Mindestabstands zur Grundsicherung und die grundsätzlichen Erfordernisse hinsichtlich der Begründungspflicht und der ganzheitlichen, besoldungsstrukturellen Betrachtung wurden in Hessen nicht eingehalten, wie wir bereits nachgewiesen haben und tiefergehend nachweisen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Heini Schmitt
Landesvorsitzender

Quelle: dbb Hessen Nachrichten, Ausgabe 04/2016 vom 13.04.2016

1.4 - Infos für Ruheständler und solche, die es bald werden

**von Herbert ADAM
DPoIG Mannheim**

Vollmachten und Verfügungen regeln unser Leben nach einem Notfall

Die Vorsorgevollmacht

Sie haben eine Person gefunden der Sie Ihr Vertrauen schenken?

Sehr gut. Sie haben mit der Person über Ihr Vorhaben gesprochen? Noch besser. Die Person willigt ein, als Bevollmächtigter für Ihr Wohlergehen zu sorgen, falls der Fall der Fälle eintritt und Sie nicht mehr Ihre Entscheidungen selbst treffen können? Eine ideale Lösung. Wenn alles gut geht, haben Sie die richtige Entscheidung getroffen. Es ist dann letztlich egal, ob sie eine Generalvorsorgevollmacht oder Einzelvollmacht erteilen.

Was ist aber, wenn sich im Laufe der Zeit das Verhältnis zu der Betreuungsperson eintrübt und Sie nicht mehr das volle Vertrauen in die Person haben?

Vorsorgevollmachten können jederzeit neu erstellt werden. Sie können neue Personen einsetzen oder Befugnisse einschränken. Diese Möglichkeit haben Sie allerdings nur, solange Sie geschäftsfähig sind.

Gibt es Möglichkeiten nach Eintritt einer Geschäftsunfähigkeit einen Bevollmächtigten los zu werden?

Es gibt diese Möglichkeit. Wenn die Vertrauensperson sich nicht an Ihre in der Vorsorgevollmacht festgehaltenen Vorgaben hält, kann das Betreuungsgericht im Einzelfall einen Betreuer bestellen. Das Gericht muss feststellen, dass die von einem Betreuer getroffenen Maßnahmen Ihren Weisungen zuwiderlaufen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn Sie in Ihrer Vollmacht festgehalten haben, in welchem Heim Sie unterbracht werden wollen, Ihre Betreuungsperson aber in diesem Heim beschäftigt ist. Der Konflikt ist vorprogrammiert.

Wer kann das beantragen?

Zum einen nahe Verwandte. Zum anderen kann das ein Rechtsanwalt tun, den Sie bei der Erstellung Ihrer Vorsorgevollmacht als „Kontrollperson“ oder Mitbevollmächtigten eingesetzt

haben. Hier empfehlen wir Ihnen, schon vor der Erstellung einer Vorsorgevollmacht einen Anwalt zu konsultieren. Es reicht für die Klage aber nicht, wenn bloße Zweifel am Charakter oder Zweifel an den intellektuellen Möglichkeiten bestehen.

Was passiert, wenn die Person, die Sie als Vertrauensperson aufgrund einer Krankheit (z. B. Demenz) nicht mehr oder nur eingeschränkt in der Lage ist, Ihre Weisungen zu vollziehen?

Die Person Ihres Vertrauens muss geschäftsfähig sein. Ist sie es nicht mehr, kann das Betreuungsgericht dies feststellen und eine andere Person einsetzen (dies wird in der Regel die Person sein, die Sie in Ihrer Vorsorgevollmacht als zweite oder dritte Alternative für den Fall des Falles vorgesehen haben. Bei einer gegenseitigen Vollmacht unter Lebenspartner wird das in der Regel eines der Kinder sein).

Im nächsten Standpunkt beschäftigen wir uns mit den Formalitäten bei der Erstellung einer Vorsorgevollmacht.

(Wird fortgesetzt)

Quelle: Standpunkt Nr. 4 vom 07.03.2016 der DPoIG Mannheim



**Bei den Personalratswahlen 2016 der Hessischen Polizei:
Liste DPoIG – weil Sie wählen können!**

Besuchen Sie unsere Homepage www.prwahl2016.de



**DPoIG – so gut kann Gewerkschaft sein!
DPoIG - wir sind die Blauen!**

Besuchen Sie unsere Homepage: www.dpolg-hessen.de

Serviceleistungen für unsere Mitglieder und für die Polizei

Aktuelle Service-Angebote der DPoIG unter: www.dpolg-service.de oder 07161-964100

Z I T I E R T

**Die Zukunft soll man nicht voraussehen wollen,
sondern möglich machen.**

Antoine DE SAINT-EXUPÉRY

**Erscheint in unregelmäßigen
Abständen bei Bedarf.
Nachdruck honorarfrei.
Quellenangaben erbeten.**

**Die unter Verfassernamen
veröffentlichten Artikel stellen
nicht in jedem Fall auch die
Meinung der DPoIG dar.**

Ende DPoIG-Info (DI) Nr. 6-2016